

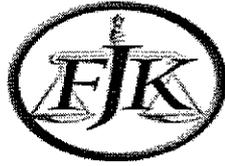
Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/4595

Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention
an der Christian-Albrechts-Universität Kiel
Prof. Dr. Heribert Ostendorf

23. Juli 2009

e-mail an:
Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug



**Forschungsstelle für
Jugendstrafrecht und Kriminalprävention
an der Christian-Albrechts-Universität Kiel**
Prof. Dr. Heribert Ostendorf

Forschungsstelle f. Jugendstrafrecht u. Kriminalprävention
Leibnizstr. 6, 24118 Kiel

Leibnizstr. 6, 24118 Kiel
Tel.: 0431/880-7341 und 7430
Fax: 0431/ 880 – 7429
ostendorf@email.uni-kiel.de
www.uni-kiel.de/ostendorf

Kiel, 23. Juli 2009

Vorwort

Die Fachkommission Jugendarrest / stationäres soziales Training ist von der bestehenden Gesetzeslage ausgegangen, wonach der Jugendarrest gem. § 16 JGG im Rahmen der Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Es werden nicht die Vorschläge nach Abschaffung bzw. Eingrenzung des Jugendarrestes aufgegriffen. Die Vorschläge beziehen sich auf Vollstreckung und Vollzug des Jugendarrestes. Für den Vollzug des Jugendarrestes ist entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug dringend eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Hierfür werden Mindeststandards formuliert. Die Kommission ist sich darüber im Klaren, dass mit einer inhaltlichen Verbesserung des Vollzuges eine Sogwirkung im Sinne einer vermehrten Anwendung des Jugendarrestes eintreten kann. Dem wird mit der Betonung des Subsidiaritätsprinzips und dem Vorrang ambulanter unterstützender Sanktionen entgegen getreten (s. auch Punkt 1). Die Mindeststandards wurden am 27.7.2009 verabschiedet.

**Fachkommission Jugendarrest / Stationäres soziales Training¹:
Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug**

1. Subsidiaritätsprinzip

Vor der Anordnung des Jugendarrestes ist das Subsidiaritätsprinzip zu beachten, wonach Erziehungsmaßnahmen Vorrang vor Zuchtmitteln und damit auch vor dem Jugendarrest haben (§ 5 Abs. 2 JGG). Insbesondere gilt es, vorweg die ambulanten Maßnahmen zu prüfen, die der Gesetzgeber im Jahre 1989 gerade auch als Ersatz für den Jugendarrest in das JGG aufgenommen hat: „Es hat sich weiterhin gezeigt, dass die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht.“ (Begründung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, Bundesrat-Drucksache 484/89, S. 1). Insbesondere auf Freizeit- und Kurzarrest sollte möglichst verzichtet werden. Die Zweite Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ hat im Jahr 2002 vorgeschlagen, den Kurz- und Freizeitarrrest gänzlich abzuschaffen (DVJJ-Journal Extra Nr. 5, S. 81). Die erzieherische Einflussnahme durch einen Jugendarrest ist schon auf Grund der zeitlichen Dauer von maximal 4 Wochen begrenzt und darf dementsprechend auch bei einer inhaltlichen Verbesserung des Vollzugs nicht überschätzt werden. Auch die Ergebnisse der Rückfallforschung sprechen gegen eine Ausweitung des Jugendarrestes und für die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips.

2. Absehen von der Vollstreckung

Vor der Vollstreckung des Jugendarrestes sind die Möglichkeiten, von der Vollstreckung gem. § 87 Abs. 3 JGG abzusehen, sorgfältig zu prüfen. Hierbei sind auch mögliche schädliche Auswirkungen, z. B. Stigmatisierungseffekte, Unterbrechung oder Abbruch schulischer oder beruflicher Ausbildung zu beachten. Bei dieser Entscheidung ist auf Erziehungsverpflichtungen junger Eltern Rücksicht zu nehmen.² Ansonsten hat der Vollzug zeitnah im Anschluss an die rechtskräftige Entscheidung zu erfolgen.

3. Durchführung des so genannten Ungehorsamsarrestes

Bei der Ladung zu einem so genannten Ungehorsamsarrest ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er mit der Erfüllung der Weisung bzw. Auflage die Vollstreckung des Arrestes abwenden kann. Bei Vollstreckung des so genannten Ungehorsamsarrestes ist die Erfüllung von Weisungen und Auflagen während des Vollzugs zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich, ist nach Vollstreckung auf diese Weisungen und Auflagen zu verzichten (s. § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 3 S. 1 JGG). Gegebenenfalls ist eine Änderung der Weisungen und Auflagen beim erkennenden Gericht (s. § 65 Abs. 1 S. 1 JGG) anzuregen.

¹ Der Fachkommission gehören an: Dipl. Reha-Päd. Anne Bihs, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Soziale Arbeit und Erziehungshilfe, Universität Köln,
Prof. Dr. Frieder Düinkel, Lehrstuhl für Kriminologie an der Universität Greifswald,
Sigrid Floderer, Richterin am Amtsgericht und Leiterin der Jugendarrestanstalt Königs Wusterhausen
Jochen Goerdeler, Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Itzehoe, vormals Geschäftsführer der DVJJ,
Anika Jaeger, Rechtsreferendarin und Doktorandin bei Prof. Ostendorf,
Gudrun Kobrock, Mitarbeiterin in der Jugendarrestanstalt Moltsfelde/Neumünster,
Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Universität Kiel (Vorsitz),
Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen, Universität Hamburg, Vorsitzender der DVJJ,
Dagmar Thalmann, Direktorin des Amtsgerichts und Leiterin der Jugendarrestanstalt in Müllheim/Baden,
Prof. Dr. Philipp Walkenhorst, Lehrstuhl für Soziale Arbeit und Erziehungshilfe, Universität Köln.

² Schwangere über den 5. Monat sowie stillende Mütter dürfen nicht aufgenommen werden. Die Bestimmungen des Mutterschutzes sind zu beachten.

4. Bezeichnung

Die Bezeichnung „Arrest“ ist historisch belastet. Er ist verknüpft mit der ursprünglichen short-sharp-shock-Ideologie und der Unterteilung in „Gutgeartete“ und „Bösgeartete“. Gerade die letzte Unterscheidung ist ethisch grundsätzlich nicht vertretbar und Relikt der NS-Ideologie, pädagogisch nicht weiterführend und empirisch durch die Ergebnisse der Lebenslaufforschung widerlegt. Deshalb verwendet die Fachkommission für den Vollzug den Begriff „stationäres soziales Training“, der sich von entsprechenden früheren Vorstellungen abkoppelt und eine positiv-spezialpräventive Ausrichtung signalisiert.

5. Zielbestimmung

Das stationäre soziale Training ist an dem Ziel des Jugendgerichtsgesetzes ausgerichtet: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“ (§ 2 Abs. 1 JGG). Die Jugendlichen/Heranwachsenden sollen durch die Form der Unterbringung, durch eine sozialpädagogische Diagnostik, durch ein intensives und erzieherisch gestaltetes Förderprogramm wie auch durch fallabhängige Nachsorgemaßnahmen von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden. Das Förderprogramm soll dabei vorrangig konkrete Lebenssituationen und –bedingungen thematisieren, welche zur Begehung von Straftaten geführt haben können. Weiterhin soll es im Rahmen des zeitlich Möglichen realistische sowie praktikable Angebote zur künftigen Lebensführung ohne Straftaten unterbreiten und mit den Jugendlichen/Heranwachsenden „durchspielen“. Das stationäre soziale Training ergänzt und unterstützt damit entsprechende Förderungsbemühungen von Erziehungsberechtigten, Schule, Jugendhilfe. Diese stehen im Vordergrund. Damit sind im Vollzug jede Form von Abschreckungspädagogik und allein punitiver Gestaltung ausgeschlossen.

6. Gestaltungsgrundsätze

Der Vollzug des stationären sozialen Trainings ist den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen. Er ist von Anfang an darauf auszurichten, bei der Eingliederung in ein Leben ohne Straftaten zu helfen. Schädlichen Folgen des Vollzuges ist entgegen zu wirken. Dies betrifft insbesondere den Schutz vor Übergriffen. Es ist die Bandbreite der zur Verfügung stehenden Erziehungs- und Fördermittel von der Ermutigung bis zur Grenzsetzung auszuschöpfen. Besonderes Gewicht hat die Mithilfe bei der Tatverarbeitung.

7. Mitwirkungspflicht

Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung motiviert werden. Eine allgemeine Mitwirkungspflicht am Ziel des stationären sozialen Trainings, unabhängig von Einzelverpflichtungen wie die Pflicht zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene, besteht nicht. Bereits in den Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug wurde eine allgemeine Pflicht, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken, als inhaltlich zu unbestimmt, praktisch nicht handhabbar und nicht willkürfest und damit verfassungswidrig abgelehnt (veröffentlicht in ZJJ 2007, 94 sowie im Forum Strafvollzug 2007, 51).

8. Anstaltsform

Der Vollzug des stationären sozialen Trainings erfolgt in selbstständigen Einrichtungen. Die personelle, sächliche und finanzielle Angliederung an Anstalten des (Jugend-)Strafvollzugs ist grundsätzlich auszuschließen. Die Anstalten sollten sich zunächst (bei Übergangsfristen von maximal 10 Jahren) an einer Größe von höchstens 48 Unterzubringenden orientieren. Diese sollten in Gruppen à 12 mit jeweils 2 Leitern aufgeteilt werden. Langfristig sollten kleinere dezentrale Einrichtungen angestrebt werden. In der baulichen Struktur sind die Anstalten den Jugendbildungseinrichtungen anzunähern. Das stationäre soziale Training soll in der Regel gemeinschaftlich an männlichen und weiblichen Verurteilten vollstreckt werden. Geeignete Rückzugsmöglichkeiten sind zu gewährleisten.

9. Stationäres soziales Training in freien Formen

Das Jugendstrafrecht ist immer wieder Vorreiter gewesen in der Erprobung neuer Sanktionen. Die Landesgesetze sollten daher eine Regelung enthalten, die modellhafte Projekte des Vollzuges in freien Formen entsprechend § 91 Abs. 3 JGG a.F. sowie den heutigen Regelungen in den Ländergesetzen zum Jugendstrafvollzug ermöglicht und befördert.

10. Sozialpädagogisches Klima

Es ist auf ein sozialpädagogisches Klima zu achten, in dem der wechselseitige Respekt für Bedienstete und Verurteilte zum Ausdruck kommt. Dazu gehört, dass keine uniformierte Dienstkleidung getragen wird, ebenso wenig wie Anstaltskleidung von den Betroffenen. Sie dürfen nur mit ihrem Einverständnis geduzt werden. Die Betroffenen sind möglichst in die Gestaltung des Vollzugsalltags einzubeziehen.

11. Unterbringung

Grundsätzlich ist Einzelunterbringung vorzusehen. Ausnahmen sind nur zum gesundheitlichen Schutz der Betroffenen zu erlauben. Jeder Einzelraum muss mit einer Nasszelle ausgestattet sein. Gruppenräume sind in ausreichender Zahl vorzuhalten. Die Räume sind wohnlich einzurichten. Sportangebote innerhalb und außerhalb der Einrichtung sind zu gewährleisten.

12. Lockerungen und Öffnungen des stationären sozialen Trainings

Familienkontakte sind zu fördern. Besuchsmöglichkeiten sind bei Dauerarrest einzuräumen. Briefliche Kontakte sind unbeschränkt zulässig. Telefonische Kontakte sind zu gestatten. Ausgänge z. B. für Besuche in der Familie und Behördengänge sind zu ermöglichen. Begleitete Gruppenaktivitäten außerhalb der Anstalten sind förderlich und zu unterstützen. Der Besuch sportlicher und kultureller Veranstaltungen im Umfeld ist zu fördern.

13. Personal

Alle Mitarbeiter im stationären sozialen Training müssen pädagogisch qualifiziert und für die erzieherische Arbeit mit jungen Menschen nachweislich besonders geeignet sein. Das Stammpersonal ist dementsprechend eigenständig erzieherisch und speziell jugendpädagogisch zu qualifizieren. Die Gruppenleiter müssen darüber hinaus über jugendbildnerische und kurzzeitpädagogische Qualifikationen verfügen. Im Bedarfsfall sind externe Fachdienste hinzuzuziehen, z. B. Psychologen, Schuldnerberatung, Drogenberatung. Regelmäßige Fortbildung und Praxisbegleitung sind vorzusehen. Mitarbeiter der freien Straffälligenhilfe können in die Arbeit einbezogen werden.

14. Vernetzung und Kooperation

Bereits eingesetzte Angehörige der sozialen Dienste der Justiz sowie der Jugendhilfe halten auch während des Vollzugs Kontakt zu den Betroffenen. Im § 38 Abs. 2 S. 9 JGG heißt es: „Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.“ Angesprochen sind hier die Vertreter der Jugendgerichtshilfe. Was für den Vollzug der Jugendstrafe gilt, muss auch für den Vollzug des Jugendarrestes gelten. Die Zuständigkeit der Jugendhilfe ist während der Durchführung des stationären Trainings nicht aufgehoben. Leistungen des SGB VIII sind nicht ausgeschlossen – im Gegenteil: Die Jugendhilfe sollte in Absprache mit dem Vollzug rechtzeitig prüfen, welche Leistungen im Anschluss förderlich und angebracht sind. Eine solche aktive Beteiligung der Jugendhilfe sollte verbindlich in den Vollzugsgesetzen festgeschrieben werden. Darüber hinaus sind Vernetzung und Kooperation aller Institutionen, namentlich der Schulen, der Jugendhilfe sowie der Jugendpsychiatrie, mit dem stationären sozialen Training geboten, soweit diese schon eine Beziehung zu den Verurteilten aufgebaut haben.

15. Nachsorge

Um eine erfolgsversprechende Entlassung vorzubereiten, sind die Betroffenen in ihren persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst auf freiwilliger Basis auch die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen. Eine fallbezogen nachgehende Betreuung kann auch unter Mitwirkung von Bediensteten erfolgen. Eine tragfähige Nachsorge ist nur gewährleistet, wenn die Einrichtung des stationären sozialen Trainings entsprechende Ansprechpartner (Jugendhilfe, Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Drogenberatung, Entschuldungshilfe, Schulen) hat und eine Verbindlichkeit der entsprechenden Zuständigkeiten existiert. Insbesondere im Rahmen der Nachsorgevorbereitung ist vernetztes Planen und Handeln unverzichtbar. Zur Vermeidung von Informationsverlusten ist nach Beendigung des stationären sozialen Trainings von der Einrichtung über jeden Jugendlichen ein Abschlussbericht zu fertigen, der neben einer Einschätzung zur Führung des Betroffenen insbesondere Aussagen zu seiner Persönlichkeit und zu seinen aktuellen, seit Verurteilung ggf. veränderten Lebensumständen enthalten soll. In dem Bericht sind die dem Jugendlichen gegebenen Anregungen und Unterstützungsmaßnahmen, die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen und ggf. zu Tage getretener (weiterer) Förderbedarf zu dokumentieren. Eine Abschrift des Berichts, der zum Vollstreckungsheft bzw. zur Strafakte genommen werden soll, ist gleichfalls dem für den Jugendlichen zuständigen Jugendamt zuzuleiten.

16. Unmittelbarer Zwang

Auf die Anwendung unmittelbaren Zwanges sollte im Vollzug weitestgehend verzichtet werden. Stattdessen sind Maßnahmen der Deeskalation einzusetzen.

17. Disziplinarmaßnahmen

Vor der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen ist dem Rechtsanspruch auf rechtliches Gehör zu genügen. Hierbei sind Konflikte möglichst mit pädagogischen Mitteln auszuräumen. Die Jugendarrestvollzugsgesetze haben daher Instrumente der Konfliktregelung vorzusehen mit Vorrang gegenüber Disziplinarmaßnahmen. Eine Disziplinarmaßnahme des isolierenden Einschlusses darf maximal 24 Stunden dauern.

18. Rechtsmittel

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 für den Jugendstrafvollzug einen effektiven Rechtsschutz gefordert. Dies muss auch für den Arrestvollzug gelten. Der formelle Rechtsweg gem. § 92 JGG kann in der Praxis angesichts der kurzen Verweildauer selten genutzt werden. Als Ausgleich hierfür ist die unmittelbare Beschwerde zum Vollzugsleiter zu eröffnen.

19. Kostenerstattung

Bedürftigen Verurteilten sind die Kosten für die An- und Abreise sowie zu Besuchsausgängen zu erstatten.

20. Wissenschaftliche Evaluation

Entsprechend der Forderung des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug ist auch der Jugendarrestvollzug wissenschaftlich auszuwerten. Die Ergebnisse der Evaluation sind vom Gesetzgeber und den Landesjustizverwaltungen zu beachten und umzusetzen.